

**TK09/2004
VOM 19.10.2004**

■ **Regulatorisches: Telekom-Control-Kommission (TKK) schließt GSM- und WLL-Frequenzvergabeverfahren ab**

Die TKK führte im Oktober zwei Frequenzauktionen durch: Bei der WLL-Auktion wurden 17 Frequenzpakete versteigert, der Auktionserlös betrug EUR 464.000,-. Die GSM-Auktion – versteigert wurden vier Frequenzpakete – erzielte einen Erlös von EUR 968.000,-.

Seite 02

■ **Regulatorisches: Entscheidung der TKK zur Höhe des Inkassoentgelts**

Die TKK hat in ihrer Sitzung vom 11.10.2004 Regelungen bezüglich des Inkassoentgelts von zielnetztarifierten Mehrwertdiensten beschlossen. Das Inkassoentgelt wurde mit 10 % festgesetzt.

Seite 03

■ **Regulatorisches: Portierentgelt von mobilkom, T-Mobile und ONE zu hoch: TKK leitet Aufsichtsverfahren ein**

In ihrer Sitzung vom 18.10.2004 entschied die TKK einstimmig, gegen die Mobilfunkbetreiber mobilkom austria, T-Mobile und ONE umgehend ein Aufsichtsverfahren wegen Verletzung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung und dem Portierentgelt einzuleiten.

Seite 04

■ **Zum Thema: Neuerungen bei der Erbringung von Mehrwertdiensten mittels Dialer-Programmen**

Die Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdienstverordnung enthält im Hinblick auf Dialer-Programme eine Reihe von konsumentenschutzrelevanten Bestimmungen, die mit 01.10.2004 in Kraft getreten sind.

Seite 05

■ **Internationales**

IRG publiziert halbjährlichen Vergleich Europäischer Mobilterminierungsentgelte;

ERG publiziert Stellungnahme zum Entwurf der Kostenrechnungsempfehlung der Europäischen Kommission.

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Telekom-Control-Kommission (TKK) schließt GSM- und WLL-Frequenzvergabeverfahren ab

WLL-Auktion: 17 Frequenzpakete versteigert

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat am 04.10.2004 die Ermittlung von Höchstgeboten der Frequenzen für Richtfunkverteilsysteme im Frequenzbereich 3,5 GHz abgeschlossen. Zur Auktion gelangten 17 Frequenzpakete in sechs verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen Bandbreiten und Nutzungsbedingungen. Ziel des Vergabeverfahrens war es, den Ausbau der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten zu forcieren. Aus diesem Grund wurde in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen, dass mit den nunmehr ersteigerten Frequenzen primär Endkunden anzubinden sind. Eine Verwendung der Frequenzen nur für netzinterne Anbindungen (z.B. Anbindung von Basisstationen) ist nicht zulässig. Folgende Bieter nahmen an der Auktion teil:

- Schrack Mediacom GmbH
- Telekabel Austria Holding GmbH
- Telekom Austria AG
- Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH
- T-Mobile Austria GmbH
- UTA Telekom AG

Schrack Mediacom erwarb Frequenzpakete für ganz Österreich, Teleport ein Frequenzpaket für Vorarlberg, Telekom Austria und Telekabel ersteigerten Frequenzpakete für ganz Österreich mit Ausnahme von Vorarlberg.

Die Bieter erhalten die Frequenzen per Bescheid der TKK für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zuerkannt. Der Gesamterlös der Auktion, EUR 464.000,-, fließt der Republik Österreich zu.

GSM-Auktion: 4 Frequenzpakete versteigert

Am 11.10.2004 führte die TKK die Auktion der GSM-Frequenzen durch, die nach sechs Runden mit einem Auktionserlös von EUR 968.000,- beendet war. Zur Vergabe gelangten vier Frequenzpakete aus den Bereichen GSM-900 und GSM-1800. Folgende Bieter nahmen an der Auktion teil:

- mobilkom austria AG & Co KG
- tele.ring Telekom Service GmbH
- ONE GmbH

mobilkom erwarb zwei Pakete im Bereich GSM-900 (EUR 560.000,-), tele.ring ein Paket im Bereich GSM-1800 (EUR 157.000,-) und ONE ein Paket im Bereich GSM-900 (EUR 251.000,-). Der Erlös der Auktion geht an die Republik Österreich.

Regulatorisches **Entscheidung der TKK: Höhe des Inkassoentgelts bei zielnetztariferten Mehrwertdiensten beträgt weiterhin 10 %**

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat in ihrer Sitzung vom 11.10.2004 mit einem Bescheid im Zusammenschaltungsverfahren Z 23/03 Regelungen bezüglich des Inkassoentgelts bei zielnetztariferten Mehrwertdiensten beschlossen.

Inkasso von Mehrwertdiensten – Worum geht es?

Wenn ein Endkunde Mehrwertdienste in Anspruch nimmt, das sind insbesondere Dienste in den Rufnummernbereichen 0900 und 0930, fällt dafür das „Diensteentgelt“ für die Erbringung des Mehrwertdienstes an, das aus Endkundensicht im ersten Schritt an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten ist.

Der Erbringer der Mehrwertdienstleistung (Diensteanbieter) steht in Bezug auf die Abrechnung nicht in direktem Kontakt mit dem Endkunden. In vielen Fällen ist der Diensteanbieter auch an einen anderen Netzbetreiber (Dienstnetzbetreiber) als den Netzbetreiber des Endkunden (Quellnetzbetreiber) angeschaltet.

**Inkassoentgelt
wird vom
Quellnetzbetreiber
einbehalten**

Der Quellnetzbetreiber verrechnet seinem Endkunden das Diensteentgelt über die Telefonrechnung. Aufgrund des Bescheides der TKK (Z 20/01, Anhang 17 Punkt 3.4. vom 18.03.2002) leitet der Quellnetzbetreiber das Diensteentgelt abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstnetzbetreiber weiter. Mit der seinerzeitigen Anordnung wurde die Höhe des Inkassoentgelts für den Inkassoaufwand mit 10 % des Diensteentgelts (exkl. USt) festgesetzt. Der Dienstnetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Diensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

Zur Entscheidung im Verfahren Z 23/03

Am 29.12.2003 beantragte die atms Telefon- und Marketing Services GmbH die Erlassung einer (Teil-)Zusammenschaltungsanordnung gegen die T-Mobile Austria GmbH. Beantragt wurde die Reduzierung des Inkassoentgelts der T-Mobile Austria GmbH bei der Zusammenschaltung zu zielnetztariferten Diensten im Netz der atms Telefon- und Marketing Services GmbH von derzeit 10 % auf eine Höhe von 3 % des Diensteentgelts. T-Mobile beantragte hingegen unter anderem, das Inkassoentgelt des Quellnetzbetreibers bei Verbindung zu zielnetztariferten Mehrwertdiensten weiterhin mit 10 % des Diensteentgelts festzusetzen, da ein Inkassoentgelt in dieser Höhe dem Marktniveau entspreche.

Fortsetzung auf Seite 04

Zur Feststellung der angemessenen Höhe des Abschlages für den Inkassoaufwand wurde von der TKK ein wirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten kam zum Ergebnis, dass der konkrete Inkassoaufwand der T-Mobile sich unter 10 % bewegt.

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 03

Nach ausführlicher Erörterung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts ist die TKK auf Grundlage der von ihr getroffenen Feststellungen zu der Auffassung gelangt, dass ein Prozentsatz für das Inkassoentgelt in Höhe von 10 % als marktüblich anzusehen ist. Aus diesem Grund wurde das Inkassoentgelt auf Basis der Vergleichsmarktmethode wie schon bisher erneut in der Höhe des bisherigen Prozentsatzes von 10 % festgesetzt.

Bei der Festsetzung der angemessenen Höhe des Inkassoentgelts ließ sich die TKK von folgenden Überlegungen leiten:

Keine Pflicht für nicht marktbeherrschende Unternehmen zu kostenorientiertem Inkassoentgelt

Auch wenn sich Netto-Inkassokosten der T-Mobile in der Höhe von lediglich unter 10 % ergeben, besteht nach Ansicht der TKK keine Veranlassung, dass die Höhe des von T-Mobile eingehobenen Inkassoentgelts genau diesen Kosten entsprechen muss. Mangels beträchtlicher Marktmacht auf dem für das gegenständliche Verfahren relevanten Markt für Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen ist T-Mobile nicht verpflichtet, den ihr für das Inkasso von zielnetztarifierten Mehrwehrt-diensten im Rahmen der Zusammenschaltung zustehenden Abschlag an ihren Kosten iSd § 42 TKG 2003 zu orientieren. Vielmehr kam die TKK nicht zuletzt aufgrund der ihr vorliegenden Zusammenschaltungsverträge zum Ergebnis, dass derzeit am Markt ein Inkassoentgelt in der Höhe von 10 % von einer großen Zahl von nicht als marktbeherrschend festgestellten Unternehmen vereinbart wurde.

Die Höhe des Abschlages für den Inkassoaufwand blieb sohin gleich.

Regulatorisches **Portierentgelte von mobilkom, T-Mobile und ONE zu hoch: TKK leitet Aufsichtsverfahren ein**

In ihrer Sitzung vom 18.10.2004 entschied die Telekom-Control-Kommission (TKK) einstimmig, gegen die Mobilfunkbetreiber mobilkom, T-Mobile und ONE umgehend ein Aufsichtsverfahren wegen vermuteter Verletzung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung und dem Portierentgelt einzuleiten. Die TKK ist der Auffassung, dass die Portierentgelte, die die Mobilfunkbetreiber mobilkom, T-Mobile und ONE (jeweils EUR 35,-) den Endkunden in Rechnung stellen, gemäß TKG 2003 (§ 23 Abs. 2 TKG 2003) abschreckend sind.

Fortsetzung auf Seite 05

Die TKK geht derzeit davon aus, dass die Höhe des Portierentgelts EUR 12,- nicht übersteigen darf. Dieser Betrag wurde von der TKK unter anderem deshalb als nicht abschreckend angesehen, da er sich im Wesentlichen am Schnitt der marktüblichen monatlichen Grundentgelte bei den Mobilfunkbetreibern orientiert und in den meisten europäischen Ländern den Endkunden für mobile Rufnummernübertragung nichts verrechnet wird, auch nicht bei einer Vertragskündigung.

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 04

Die Mobilfunkbetreiber haben nun im Rahmen dieses Aufsichtsverfahrens – so sieht es das Gesetz vor – einen Monat Zeit, vor der TKK Stellung zu beziehen und die Entgelte entsprechend abzuändern. Wird dem nicht Folge geleistet, so kann die TKK in einem zweiten Schritt ein dem Gesetz entsprechendes Portierentgelt mittels Bescheid anordnen.

Des Weiteren erwägt die TKK die Einschaltung des Kartellgerichts, denn schließlich liegt der Verdacht eines abgestimmten Verhaltens der genannten Unternehmen nahe.

Zum Thema Neuerungen bei der Erbringung von Mehrwertdiensten mittels Dialer-Programmen

Seit 01.10.2004 ist in Bezug auf Dialer-Programme, die man sich oft unwissentlich beim Surfen im Internet „einfängt“ und die immer wieder zu unangenehmen Überraschungen bei Telefonrechnungen führen, eine wesentliche konsumentenschutzrelevante Bestimmung in Kraft. Dialer dürfen ab diesem Datum ausschließlich im Rufnummernbereich 0939 angeboten werden. Aufgrund der in der Vergangenheit großen Anzahl von Beschwerdefällen hat die RTR-GmbH unmittelbar nach In-Kraft-Treten die Einhaltung dieser Regelung mittels Testanrufen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass einige Diensteanbieter nach wie vor Dialer-Programme in den Rufnummerngassen 0900 und 0930 anbieten. In diesen Fällen wurden daher umgehend Rufnummernentzugsverfahren eingeleitet, die derzeit noch im Laufen sind.

Sollten Konsumenten auf Rechnungsbeträge stoßen, die auf Dialer in den Bereichen 0900 und 0930 zurückzuführen sind und bei denen die Telefonverbindung nach dem 01.10.2004 hergestellt wurde, so ist ihre rechtliche Position bei Rechnungseinsprüchen natürlich wesentlich gestärkt.

Opt-In-System im Festnetz ab 2005

Am 01.01.2005 wird für den Rufnummernbereich 0939 im Festnetz zusätzlich ein verpflichtendes Opt-In-System eingeführt. Das heißt, wenn der Endkunde Dialer nutzen will, muss er seinem Betreiber ausdrücklich bekannt geben, dass er für den Rufnummernbereich 0939 freigeschaltet sein möchte. Für alle Kunden, die sich nicht freischalten lassen, sind diese Rufnummern nicht mehr erreichbar. Mit dieser Regelung wird ein umfangreicher Schutz vor unerwünschten Dialer-Programmen sichergestellt. Personen, die sich freischalten lassen, sollten die nötige Aufmerksamkeit für den richtigen Umgang mit Dialern besitzen.

Fortsetzung auf Seite 06

Dass eine entsprechende Bestimmung dringend notwendig war, zeigt die wachsende Beschwerdeanzahl in Zusammenhang mit Dialer-Programmen. So sind im Rahmen des Endkundenschlichtungsverfahrens nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 im

Zum Thema Jahr 2004 bis Ende September bereits ca. 1.500 Beschwerden an die RTR-GmbH herangetragen worden, die im Zusammenhang mit Dialer-Programmen stehen. Das sind knapp 50 % aller im Jahr 2004 registrierten Schlichtungsfälle.

Fortsetzung von Seite 05

Darüber hinaus gibt es weiterhin die derzeit schon gültigen, umfangreichen Auflagen für Dialer-Anbieter. Für den Internetsurfer muss klar und deutlich erkennbar sein, wer der Dialer-Dienstleister ist und welches Entgelt pro Minute anfällt. Außerdem muss die aktuelle Verbindungsdauer und der aktuelle Gesamtpreis laufend angezeigt werden. Weiters darf die Verbindung nur hergestellt werden, wenn der Konsument die Kenntnisnahme dieser Informationen bestätigt.

Automatische Trennung der Verbindung nach 30 bzw. 60 Minuten

Eine weitere, ab 01.01.2005 gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahme ist die Trennung der Dialerverbindung nach 60 Minuten, wenn die Verbindung pro Minute maximal EUR 2,19 kostet. In diesem Fall wären für eine Verbindung maximal EUR 131,40 zu zahlen. Kosten Dialer-Verbindungen EUR 2,20 pro Minute oder mehr, so hat eine Trennung bereits nach 30 Minuten zu erfolgen. Diese Zeitbeschränkungen gelten nicht nur für Dialer-Verbindungen sondern auch für sonst übliche Mehrwertdienste wie Horoskop- oder Erotikhotlines.

Tarifzonensperren: Schutz vor kostenintensiven Verbindungen

Tarifzonensperre beim Betreiber einrichten lassen

Wer nicht bis Jahresende zuwarten will, sollte bereits jetzt eine Tarifzonensperre bei seinem Betreiber einrichten lassen. Diese bietet sowohl für unerwünschte Verbindungen zu allen Mehrwertdiensternummern im Bereich 09xx (inkl. Dialer) und für Verbindungen zu entfernten Auslandszonen einen wirksamen Schutz. Für Mehrwertdienste kann einmal pro Jahr eine kostenlose Einrichtung der Tarifzonensperre bei seinem Betreiber beantragt werden. Tarifzonensperren für entfernte Auslandszonen können hingegen entgeltpflichtig sein.

Detaillierte Informationen sind in der Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) der RTR-GmbH enthalten und auf der Website unter <http://www.rtr.at/kem-v> abrufbar.

Internationales

Am 22. und 23.09.2004 fanden die Plenarmetings der Independent Regulators Group (IRG) und der European Regulators Group (ERG) statt. Im Rahmen dieses Beitrages berichten wir über zwei Ergebnisse.

Fortsetzung auf Seite 07

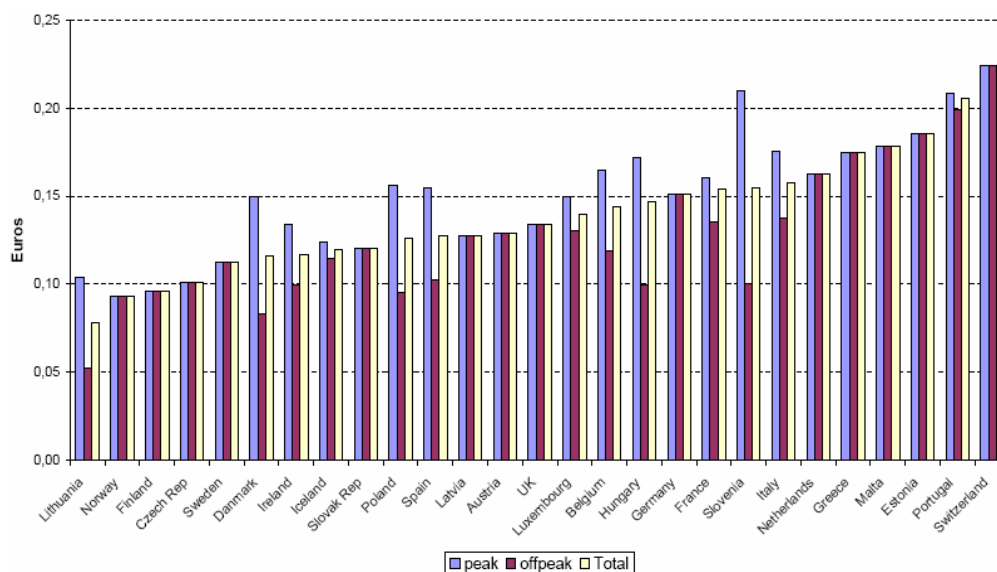
IRG publiziert halbjährlichen Vergleich Europäischer Mobilterminierungsentgelte

Zum Zwecke einer regelmäßigen Standortbestimmung bezüglich Mobilterminierungsentgelte in Europa veröffentlicht die IRG nun halbjährlich einen Ländervergleich (siehe auch Newsletter TK05/2004).

Internationales

Fortsetzung von Seite 06

Der nun vorliegende zweite Vergleich bezieht sich auf Daten von Juli 2004. In der Durchschnittsbetrachtung liegt Österreich in diesem Vergleich mit 23,86 Cent pro Minute im Mittelfeld. Die Durchschnittswerte wurden durch Gewichtung der Tarife je Netzbetreiber mit deren Teilnehmerständen ermittelt.



Durchschnittliche Mobilterminierungsentgelte in Europa (Basis drei Minuten Verbindung)
 Quelle: IRG

Das vollständige Dokument (Plen (04) 32a) inklusive der Erläuterung der Annahmen ist auf der Website der IRG abrufbar.

ERG publiziert Stellungnahme zum Entwurf der Kostenrechnungsempfehlung der Europäischen Kommission

Im Anschluss an die öffentliche Konsultation (siehe auch Newsletter TK04/2004) veröffentlichte die ERG eine Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse (ERG (04) 34) und eine Stellungnahme zum Entwurf der Kostenrechnungsempfehlung der Europäischen Kommission (ERG (04) 15 Rev1). Der nächste Schritt ist die Erstellung eines Endentwurfes durch die Europäische Kommission, welcher danach im Communications Committee mit den Mitgliedsstaaten konsultiert wird.

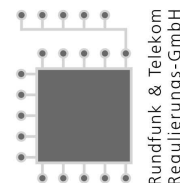
Relevante Websites:

IRG <http://irgis.icp.pt>

ERG <http://www.erg.eu.int>

Fragebogen Newsletter – Fachbereich TELEKOM

Dieser Fragebogen soll helfen, den Newsletter der RTR-GmbH optimal auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen und zu verbessern. Bitte nehmen Sie sich dafür ca. 5 Minuten Zeit. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!



RTR

1. Wie beurteilen Sie die Artikel hinsichtlich der Länge und des Informationsgehalts?

- zu lang – die Informationen gehen zu sehr ins Detail
- gerade richtig – Artikellänge und Informationsgehalt finde ich optimal
- zu kurz – ich würde mir ausführlichere Informationen wünschen

2. Wie beurteilen Sie den Newsletter hinsichtlich der Übersichtlichkeit?

(nach dem Schulnoten-System: 1 = sehr übersichtlich, 5 = sehr unübersichtlich)

- 1 2 3 4 5

3. Wie beurteilen Sie den Newsletter hinsichtlich der Verständlichkeit?

(nach dem Schulnoten-System: 1 = sehr gut verständlich, 5 = sehr schlecht verständlich)

- 1 2 3 4 5

4. Inwiefern sind für Sie die behandelten Themen des Newsletters von Interesse?

	sehr interessant	interessant	weniger interessant	nicht interessant
Regulatorische Infos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internationales	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschreibungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veröffentlichungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Infos zu aktuellen Themen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Wie sehr interessieren Sie ... (nach dem Schulnoten-System: 1 = sehr, 5 = überhaupt nicht)

- ... die juristischen Aspekte? 1 2 3 4 5
- ... die technischen Aspekte? 1 2 3 4 5

6. Der Newsletter erscheint 1x im Monat; im Sommer gibt es eine Doppelausgabe. Wie zufrieden sind Sie mit dem Erscheinungsrhythmus?

- ich würde den Newsletter lieber häufiger erhalten
- ich bin mit dem Erscheinungsrhythmus zufrieden.
- ich würde den Newsletter lieber seltener erhalten

7. Kennen Sie den Newsletter der RTR-GmbH für den Fachbereich RUNDFUNK?

- Ja Nein

8. Ihre Meinung interessiert uns. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen/Bemerkungen mit:

.....

9. Möchten Sie unseren Newsletter in Zukunft weiterhin erhalten?

- Ja, ich möchte den Newsletter in Zukunft als Printversion zugeschickt bekommen.
- Ja, ich möchte den Newsletter in Zukunft als E-Mail zugeschickt bekommen.

E-Mail-Adresse:

Post-Anschrift:

.....

- Nein, ich möchte den Newsletter nicht mehr erhalten, denn:

.....

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit! Bitte faxen Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

FAX: 01/580 58-9101